

# **Satzung über den Zweckverband**

## **Interkommunales Gewerbegebiet GIP (Gewerbe im Park / gemeinsam – innovativ - produktiv)**

### **Präambel**

Die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn bilden zum Zwecke einer künftigen, gemeinsamen gewerblichen Nutzung durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf einem auf Gemarkung Schönbrunn liegenden Erschließungsgebiet einen Zweckverband.

Ziel der gemeinsamen Initiative ist die Schaffung neuer und der Erhalt bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Verwaltungsraums Eberbach – Schönbrunn gegenüber dem Verdichtungsraum.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass diese bedeutsame Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region nur in gemeinsamer Solidarität der beiden Gebietskörperschaften bewältigt werden kann und verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des interkommunalen Gewerbegebiets GIP nach Kräften beizutragen.

Die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn vereinbaren deshalb aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Beteiligungsverhältnisse, Name Sitz und Gebiet des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen Interkommunales Gewerbegebiet GIP.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind mit folgenden Anteilen beteiligt:

- die Stadt Eberbach mit	75 %
- die Gemeinde Schönbrunn mit	25 %
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eberbach.

- (5) Das interkommunale Gewerbegebiet GIP liegt auf der Gemarkung Schönbrunn in den Gewannen „Enzhaag“, „Vorderer Brand“, „Hinterer Brand“ und „Neurott hinter dem Brand“ westlich der Landesstraße L 595 und südlich der geschlossenen Ortslage von Schönbrunn. Seine räumliche Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet GIP Teil Süd-Ost Eberbach-Schönbrunn“. Künftige Erweiterungen des Planbereichs einschließlich evtl. Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets gelten als dem Verbandsgebiet zugeschlagen.

## § 2

### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Erschließungsplanung, Anlage und innere Erschließung sowie die äußere Erschließung (mit Ausnahme der Abwasserbeseitigung) des interkommunalen Gewerbegebiets GIP nebst der Übernahme der Kosten der Ablösung der Unterhaltungslast gegenüber dem Straßenbauamt, der Beseitigung von Kriegsfolgen, der Anlage von Grünflächen nebst Bepflanzung sowie die Verlegung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen;
- den gesamten Grunderwerb nebst Vermessungskosten, die Veräußerung von Grundstücken an ansiedlungswillige Gewerbebetriebe sowie die Neuordnung der Grundstücke;
- die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen öffentlichen Einrichtungen;
- die Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Vermarktung des Gewerbegebiets;
- die Durchführung von nach den Festsetzungen des Bebauungsplans GIP erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch.

- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er ist berechtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

- (3) Die Durchführung und Finanzierung der äußeren Erschließung zur Abwasserbeseitigung sowie des Baus der Einrichtungen für die Regenwasserbewirtschaftung des interkommunalen Gewerbegebiets GIP bleiben einem zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten; die Finanzierung erfolgt auch insoweit nach dem Schlüssel des § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

- (4) Die Gemeinde Schönbrunn überträgt dem Zweckverband das Recht im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie überträgt dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges, die Erhebung von Kommunalabgaben nach den §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 – 135 Baugesetzbuch und von Kostenerstattungsbeiträgen nach den

§§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach § 50 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie die Pflege der Ausgleichflächen nach § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch, auch soweit sie außerhalb des Gebiets des interkommunalen Gewerbegebietes GIP auf den Gemarkungen der Verbandsmitglieder liegen.

Die Übertragung der Aufgaben umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.

- (5) Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in Grenzen zu halten. Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes, der auch Eigentümer der Anlagen ist.
- (6) Die Gemeinde Schönbrunn wird an den Zweckverband sämtliche in ihrem Eigentum stehenden und vor Entstehung des Zweckverbands zwischenerworbenen Grundstücke im Plangebiet zu einem angemessenen Kaufpreis veräußern, alle Anstrengungen unternehmen zum Erwerb der fehlenden Grundstücke und hierfür gegebenenfalls auch Tauschgelände auf ihrer Gemarkung zur Verfügung stellen. Sollten Eigentümer an Tauschgelände auf Eberbacher Gemarkung interessiert sein, so gilt für die Stadt Eberbach die Verpflichtung entsprechend. Grundstücke, auf denen sich Feld- oder Wirtschaftswege befinden, werden an den Zweckverband unentgeltlich abgegeben.  
Werden Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet GIP Teil Süd-Ost Eberbach-Schönbrunn“ zu erbringen sind, auf Grundstücken der Verbandsmitglieder festgesetzt, so sind diese Grundstücke zum gemeinen Wert durch den Zweckverband zu übernehmen.
- (7) Die Gemeinde Schönbrunn gestattet dem Zweckverband den Anschluss seiner Einrichtungen an die entsprechenden gemeindeeigenen Einrichtungen (insbesondere Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen). Die Gemeinde Schönbrunn duldet die Mitbenutzung gemeindeeigener Leitungen, die der Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes GIP dienen. Die Gemeinde Schönbrunn liefert das für das Gewerbegebiet erforderliche Trinkwasser mit einem Nachlass von 25 % auf den jeweils für Schönbrunn geltenden Wasserpreis.
- (8) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erzielung eines Gewinns ist nicht ausschlaggebend.

### § 3

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende

## § 4

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn und zehn weiteren Vertretern, von denen sechs auf die Stadt Eberbach und vier auf die Gemeinde Schönbrunn entfallen.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Abs. 2 ist auf die Wahl der Stellvertreter entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Stimmführer sind die Bürgermeister, im Falle der Verhinderung ihr allgemeiner Stellvertreter.
- (5) Sofern der Zweckverband eine Aufgabe nur für ein einzelnes Verbandsmitglied erfüllt, kann dieses Verbandsmitglied gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für es von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst wird.

## § 5

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verbandsvorsitzenden in dieser Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) den Beschluss des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses,
  - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  - c) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Verbandes,
  - d) die Wahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter,
  - e) die Bildung von Ausschüssen,
  - f) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Verbandsgeschäftsführers,

- g) die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnungen,
- h) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes und die Inanspruchnahme von Verbandsmitgliedern,
- i) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
- j) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im interkommunalen Gewerbegebiet GIP.

## **§ 6**

### **Einberufung und Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Hierbei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein dringender Fall vorliegt oder ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Notfällen kann die Versammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist nur zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner der Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist und beide Verbandsmitglieder vertreten sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen unter Abkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche. In dieser Sitzung kann über die in der Tagesordnung der vorangegangenen Sitzung vorgesehen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände auch dann beschlossen werden, wenn nur mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl vertreten ist. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn in dieser Satzung oder im Gesetz ist eine andere Regelung getroffen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes müssen einstimmig ergehen.

- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb eines Monats den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Einwände gegen diese Niederschriften sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen; über die Berechtigung der Einwände ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.

## § 8

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende soll in der Regel der Bürgermeister eines der Verbandsmitglieder sein. Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeister(-s) gilt die Vertretungsregelung des § 13 Abs. 4 GKZ.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus oder endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erfüllt er die Weisungsaufgaben des Zweckverbandes sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach den vorgenannten Bestimmungen zuständig ist, sind ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
  - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 40.000 EUR brutto im Einzelfall,

- c) An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 40.000 EUR im Einzelfall,
  - d) dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 40.000 EUR im Einzelfall,
  - e) Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis 7.500 EUR brutto im Einzelfall,
  - f) Erlass, Teilerlass oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 7.500 EUR brutto im Einzelfall,
  - g) Erteilung von Stundungen bei Beträgen bis zu 25.000 EUR brutto im Einzelfall,
  - h) Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten des Zweckverbands bis zu 7.500 EUR brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen,
  - i) Ausübung von Vorkaufsrechten für Grundstücke bis zu 40.000 EUR im Einzelfall,
  - j) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens des Zweckverbands bis zu 7.500 EUR im Einzelfall.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einem Beschluss der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter werden durch eine von der Verbandsversammlung zu erlassende Satzung geregelt.

## **§ 10**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Aufgaben wahrnimmt. Die Zuständigkeiten des Geschäftsführers werden von dem Verbandsvorsitzenden durch Dienstanweisung geregelt. Der Verbandsgeschäftsführer ist berechtigt, an den Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (2) Der Zweckverband lässt die Verwaltungsaufgaben möglichst durch ein Verbandsmitglied und dessen Bedienstete erledigen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dass hierfür Dritte eingesetzt oder eingestellt werden können. Bedient sich der Zweckverband Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds und ist dies auf längere Zeit beabsichtigt, so ist hierfür zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine Vereinbarung hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Vergütung für das in Anspruch genommene Verbandsmitglied zu treffen.
- (3) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer diesem Verbandsmitglied vom Verband übertragenen Aufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet hierfür der Zweckverband, bzw. er hat das betreffende Verbandsmitglied freizustellen.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung, Kassen und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend (§ 20 GKZ).
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Jahresumlage**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes sowie der finanzielle Aufwand für das interkommunale Gewerbegebiet GIP vor Entstehung des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen wie staatliche Zuschüsse und Beiträge Dritter u. a. zur Verfügung stehen und soweit sie nicht durch Erträge oder Darlehen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert (Jahresumlage). Zu den jährlichen Aufwendungen des Verbandes gehören auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei einem Verbandsmitglied entstehenden Verwaltungskosten (§ 10 Abs. 2).
- (2) Die Höhe der Umlage wird im Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlage) festgesetzt.
- (3) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

- |                        |      |
|------------------------|------|
| 1. Stadt Eberbach      | 75 % |
| 2. Gemeinde Schönbrunn | 25 % |

Die Umlage ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.



## § 13

### Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Verbandsmitglieder teilen das anfallende Netto- Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteueraufkommen nach Abzug der darauf entfallenden Gewerbesteuerumlage) von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet GIP in demselben Verhältnis auf, in dem sie nach § 12 Abs. 3 den Finanzbedarf aufbringen. Dasselbe gilt für eine die Gewerbesteuer ersetzende gesetzliche Abgabe. Die Gemeinde Schönbrunn verpflichtet sich, den jeweiligen Anteil entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen zum Ende eines jeden Quartals an die Stadt Eberbach abzuführen. Angefallene Zinsen stehen der Gemeinde Schönbrunn zu.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im interkommunalen Gewerbegebiet GIP verbleibt der Gemeinde Schönbrunn. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Gewerbegebiet und die Konzessionsabgabe gilt Abs. 1 entsprechend. Die Steuer- bzw. Konzessionsabgabeanteile sind jeweils auf das Jahresende abzuführen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach der Gründung des Zweckverbandes- Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Absatz 1 und 2 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Verbandsmitglieder nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden soll.
- (4) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 der Satzung benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilen der Verbandsmitglieder nach § 12 Abs. 3 der Satzung abgeführt werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts, die Absätze 1 bis 3 zu überprüfen und so an derartige Änderungen anzupassen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

## § 14

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung (§ 1 Abs. 3) über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

## **§ 15**

### **Entscheidung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einem Verbandsmitglied oder zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, ist zunächst das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Heidelberg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Erst wenn sich die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen.

## **§ 16**

### **Verhalten der Verbandsmitglieder**

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, sich gegenüber den im interkommunalen Gewerbegebiet GIP angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Unternehmen und Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

## **§ 17**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes (z. B. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung) werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die letzte öffentliche Bekanntmachung. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Zweckverband.

## **§ 18**

### **Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, finden das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 19**

### **Entstehung des Zweckverbands**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung (§ 8 Abs. 2 GKZ).

## Vermerke:

1. Diese von der Stadt Eberbach durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.2004 und von der Gemeinde Schönbrunn durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2004 vereinbarte Satzung über den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet GIP (Gewerbe im Park/gemeinsam-innovativ-produktiv)“ mit Sitz in Eberbach wurde durch Verfügung des Kommunalrechtsamts des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg vom 06.09.2004 gemäß §§ 7 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl.S. 408), zuletzt geändert am 16.07.1998 (GBl. S. 418) genehmigt.
2. Vorgenannte Genehmigung wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in den Verkündungsorganen des Rhein-Neckar-Kreises öffentlich bekannt gemacht (§ 8 Abs. 1 GKZ) in der Ausgabe der Rhein-Neckar-Zeitung vom 08.09.2004 und in der Ausgabe des Mannheimer Morgen (Bereich Bergstraße) vom 08.09.2004.
3. Die Zweckverbandssatzung wurde für die Gemeinde Schönbrunn im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn vom 23.09.2003 und für die Stadt Eberbach in der Rhein-Neckar-Zeitung (Eberbacher Nachrichten) vom 23.09.2004 und in der Eberbacher Zeitung vom 24.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.
4. Damit ist der Zweckverband gem. § 8 Abs. 2 GKZ i. V. m . § 19 der Zweckverbandssatzung am 25.09.2004 entstanden.